

WERNER MAIHOFFER (Bielefeld)

---

DIE WÜRDE DES MENSCHEN ALS  
ZWECK DES STAATES

*Einleitung: Die Verfassungsgarantie der Menschenwürde im  
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*

“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt”. Dieses an den Anfang des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gerückte *Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Würde des Menschen* und die aus ihm gefolgerte *Verpflichtung des Staates auf die Achtung und den Schutz der Würde des Menschen*, ist Ausdruck nicht einer bloßen Verschiebung des Akzentes, sondern einer Verlagerung des Fundamentes unserer Staatsverfassung und Rechtsordnung überhaupt.

War es in den vergangenen *autokratischen Systemen* der Wilhelmschen Monarchie, der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Diktatur der *Staat*, seine Würde und seine Macht, die über alles ging, so ist es im *demokratischen System der Mensch*, seine Würde und sein Recht, die über allem anderen zu stehen hat.

Bezeichnend für diese bei der Grundlegung der Bundesrepublik Deutschland vollzogene *“demokratische Revolution”* heißt es darum schon im Herrenchiemseer Vorentwurf zu Art. 1 unseres Grundgesetzes: “Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. Die Würde der

menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen”.

Die aus dieser “kopernikanischen Wendung” hervorgehende *Proklamation der Menschenwürde* in Art. 1 des Grundgesetzes unserer Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 war die bewußte Antwort der Väter unserer Verfassung auf eine historische Situation: “auf ganz konkrete Unmenschlichkeiten des nationalsozialistischen Regimes”; auf Terror und Tortur gegenüber dem weltanschaulichen Gegner, auf Zwangsaustreibung und Massenvernichtung der aller Menschenwürde entkleideten, aller Menschenrechte beraubten, zu Unmenschen und Untermenschen erklärten, politisch, rassisch und religiös Verfolgten.

Aber diese *Garantie der Menschenwürde* wollte nicht nur *negativ* der Wiederkehr solchen Ungeistes der Unmenschlichkeit in unserem Land, auch in seinen alltäglicheren Erscheinungsweisen der politischen, rassischen und religiösen Diffamierung und Diskriminierung, für alle Zeiten den Rückweg verlegen. Sie wollte unsere künftige Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung auch *positiv* unter ein neues Vorzeichen stellen: Das “ganze Leben unter der neuen Ordnung” soll, wie es in einem der ersten Kommentare zum Grundgesetz heißt: “unter dem Vorzeichen der Würde des Menschen stehen, alle Rechtsnormen sollen bei ihrem Ergehen und ihrer Anwendung in Einklang mit diesem Grundsatz gebracht werden”.

Die *Garantie der Menschenwürde* hat danach eine dreifache Stellung und Bedeutung: erstens die eines *elementaren Grundrechtes* im Grundrechtssystem unseres Verfassungsgesetzes, aus dem alle einzelnen Grundrechte abzuleiten und auszulegen sind; zweitens die der *fundamentalen Grundnorm* im Normengefüge unserer Rechtsordnung überhaupt, deren sämtliche Rechtsnormen unter einem letzten Vorbehalt ihrer Gültigkeit stehen: dem ihrer Verträglichkeit oder Unverträglichkeit mit der Würde des Menschen; aber zugleich auch drittens die eines *materialen Grundprinzips* im Organisationsgefüge unserer Staatsverfassung, aus dem die tragenden Verfassungsprinzipien in ihrem Gehalt sich bestimmen, welche die *politische Konzeption unseres Staates* dreifach konstituieren: als *freiheitlicher und nicht obrigkeitlicher Rechtsstaat*, als *freiheitlicher und nicht*

*wohlfahrtsstaatlicher Sozialstaat und als freiheitliche und nicht volksstaatliche Demokratie.*

Wir wollen im folgenden dem etwas näher nachzugehen suchen (vgl. dazu einführend: Werner Maihofer, Rechtsstaat und menschliche Würde, 1968), was für unsere Staatsverfassung und Gesellschaftsordnung prinzipiell und konkret folgt aus dem, was wir einen *freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat* oder oft auch einfach einen "sozialen Rechtsstaat" nennen. Was bedeutet und fordert das überhaupt, wenn hier die Würde des Menschen zum Zweck des Staates erklärt und gesetzt wird? Was sollen wir überhaupt darunter uns vorstellen, wenn hier von einem Rechtsstaat die Rede ist, der auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde verpflichtet ist?

#### I. *Menschenwürde und Rechtsstaat: Die politische Konzeption des freiheitlichen Rechtsstaates*

Sucht man in den Kommentaren unserer Verfassung eine Antwort auf die Frage, was das denn sei: "Würde des Menschen", dann erhält man die Antwort: "Was den Inhalt der Persönlichkeit ausmacht", oder: "Was den Menschen im ... wesenhaften Sinne ausmacht". Daß mit solchen "Definitionen" unsere Frage nicht beantwortet, sondern nur verschoben ist auf die weitere Frage: was denn das sei, was hier als "Inhalt der Persönlichkeit", als "Mensch im wesenhaften Sinne" umschrieben wird, ist offenkundig.

So bleibt uns zur Aufhellung dieses mit solchen Umschreibungen eher verdunkelten Begriffes der Würde des Menschen nur der Weg einer Analyse "der geheimsten Urteile der gemeinen Vernunft", deren Explikation Kant als "der Philosophen Geschäft", überhaupt bezeichnet. Wir fragen uns selbst unmittelbar: Was ist es, was in einer *exemplarischen Situation der Antastung der Menschenwürde*, wie die des Terrors und der Tortur, auf deren "konkrete Unmenschlichkeit" unser Grundgesetz mit seiner Proklamation und Garantie der Menschenwürde eine Antwort geben wollte, als menschenunwürdig erfahren wird?

Was "erlebt" der Häftling eines autoritären Systems, der geschlagen und gefoltert wird? Geben wir dazu einem so Geschlagenen und Gefolterten (Jean Améry, *Jenseits von Schuld und Sühne, Bewältigungsversuch eines Überwältigten*, 1966, S. 50 ff.) selbst das Wort. Schon die "simplen Schläge" sind für den, "der sie erleidet, tief markierende Erlebnisse, um nicht die großen Worte jetzt schon zu verausgaben und klar zu sagen: Ungeheuerlichkeiten. Der erste Schlag bringt dem Inhaftierten zum Bewußtsein, daß er hilflos ist ... Man darf mich mit der Faust ins Gesicht schlagen, fühlt in dumpfem Erstaunen das Opfer und schließt in ebenso dumpfer Gewißheit: Man wird mit mir anstellen, was man will. Draußen weiß niemand davon, und keiner steht für mich ein. Wer zur Hilfe eilen möchte, eine Ehefrau, eine Mutter, ein Bruder oder Freund, hier gelangt er nicht herein".

Diese durch kein Nachdenken zu gewinnende Erlebniserfahrung, was da wirklich mit uns, an uns und in uns geschieht in einer solchen *exemplarischen Situation der Antastung der Menschenwürde*, gibt uns einen ersten Fingerzeig, worin das Unantastbare bestehen könnte, das in Akten einer solchen *Überwältigung unser Selbst durch Andere* erfahren wird. Es sind nicht die Schläge, die unseren Körper schmerzen, die unsere Ehre treffen, es ist die Zerstörung eines Glaubens, der in solchen Schlägen zerbricht, in dem fraglos und selbstverständlich das Vertrauen gründete, aus dem wir uns Selbst zu Andern schon immer eingelassen haben.

Ganz offenbar ist nicht schon jede Verletzung des Körpers oder der Freiheit, der Ehre oder des Vermögens als solche auch gegen die Menschenwürde des Anderen bezeichnen. Sie wird von solchem Verhalten der Menschen untereinander immer nur da berührt, wo der Stärkere den Schwächeren verknechtet oder ausbeutet, der Mächtige den Ohnmächtigen unterdrückt und erniedrigt. Wir empfinden darum nicht schon die bloße Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern eines Anderen als "menschenunwürdig", sondern nur eine solche Behandlung des Unterlegenen durch den körperlich oder gesellschaftlich, wirtschaftlich oder politisch Überlegenen, die diesen dem Belieben und der Willkür der Anderen unterwirft. Wir fühlen uns von Menschen "menschenunwürdig" behandelt nicht schon dadurch,

daß Andere uns schlagen oder beschimpfen, sondern erst da, wo wir keine Chance haben, uns dieser Schläge zu erwehren, keine Wahl haben, als diese Beschimpfungen hinzunehmen. Unsere Würde wird in solchem Verhalten Anderer so von dem Augenblick an "berührt", wo der Andere mit uns "verfährt", wie er "will", mit uns "macht", was ihm "beliebt".

So ahnen wir schon nach diesen ersten Überlegungen, daß die Suche der Menschenwürde mit jener uns tragenden Daseinsgewißheit zu tun hat, die im fraglosen Wissen um die *prinzipielle Unverfügbarkeit meiner Selbst für den Anderen* den existenziellen Grund aller *Personalität* ausmacht; zugleich in dem selbstverständlichen Glauben an die *prinzipielle Hilfsbereitschaft der Anderen gegen mich Selbst* den existenziellen Grund aller *Solidarität* ausmacht. Dieses Vertrauen in ein grundsätzliches *Gehören meiner Selbst* und das ebenso grundsätzliche *Helpen der Andern* wird radikal: an der Wurzel in Frage gestellt in der Erfahrung solcher Grenzsituationen des totalen Ausgeliefertseins an den Andern, wie des totalen Verlassenseins von den Andern.

Das in der Erfahrung solcher Extremsituationem bewußt werdende, uns alltäglich tragende Sinnverständnis davon, worin die Würde des Menschen bestehe: im prinzipiellen Sichselbstgehören und Übersichverfügen, das die Personalität des Menschen ausmacht, liegt schon jener grundlegenden bis heute fortgeltenden *Neubestimmung des Wesens menschlicher Würde* zugrunde, die sich an der Schwelle unserer Epoche der Moderne bei Immanuel Kant findet, wenn er sagt, daß der unabdingbare *Eigenwert*, der das Menschenebenbildliche von allen anderen Geschöpfen abhebt, in der "Würde eines vernünftigen Wesens" bestehe, das als ein *autonomes Individuum* mit dem "Vermögen zur sittlichen Selbstimmung" begabt ist.

Erkennt und anerkennt man so jeden einzelnen Menschen grundsätzlich als ein Selbst sich bezweckendes und bestimmendes Wesen, dann folgt daraus, daß er von keinem anderen Menschen: sei es ein Einzelner, sei es die Gesellschaft, "bloß als Mittel" gebraucht werden darf, sondern "jederzeit zugleich als Zweck" geachtet werden muß, denn "darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit)".

Geht man so mit dem *Staatverständnis der Moderne* davon aus, daß der *Staat um des Menschen willen da ist*, und nicht umgekehrt, und begreift man diesen in den Mittelpunkt aller Staatstätigkeit gerückten Menschen nach dem *Menschenbild der Moderne* als ein *sich Selbst gehörendes und über sich Selbst verfügendes Wesen* auf, dann ergeben sich daraus weitreichende Folgerungen für alle drei Aspekte der Staatlichkeit: den des Rechtsstaates, des Sozialstaates wie der Demokratie. Erhalten diese damit doch sämtlich ihren letzten Sinn und obersten Zweck nicht in dem auf solchem Wege und mit solchen Mitteln geschaffenen Staate, sondern in der Gewährleistung bestimmter Entfaltungs- und Erhaltungs-Bedingungen des Menschen im Staate: der *individualen Freiheit und Sicherheit im Rechtsstaat*, der *sozialen Wohlfahrt und Gerechtigkeit im Sozialstaat* und der *politischen Selbstbestimmung und Mitbestimmung in der Demokratie*.

Wir wollen von diesen dreifachen Folgerungen aus der *Voraussetzung der Würde des Menschen* für die *Zielsetzungen des Staates* zunächst die der Verfassungsgarantie der *Menschenwürde für den Rechtsstaat* näher zu bestimmen suchen.

Im Unterschied zum älteren obrigkeitlichen Rechtsstaat, dessen Vorkehrungen sich die bloße Ausschaltung der Willkür der Staatsmacht und die Sicherstellung formaler Gesetzlichkeit im Staate richteten, versteht sich der freiheitliche Rechtsstaat als die Gewährleistung einer materialen Ordnung der größtmöglichen und gleichberechtigten individualen Freiheit und Sicherheit, als eine zweifache unverzichtbare Vorbedingung somit eines menschenwürdigen Daseins in sittlicher Selbstbestimmung.

### 1. *Die Freiheit als Bedingung menschenwürdigen Daseins.*

Begreift man mit Kant und der gesamten nachfolgenden Philosophie der Moderne die *menschliche Vernunft* nicht als ein an ein vorgegebenes und feststehendes Wesen gebundenes Vermögen, sondern als ein Vermögen, das aufgegebenes und noch aussetehende Wesen des Menschen überhaupt erst zu entdecken und zu entwerfen, dann wird man jeden Staat für menschenunwürdig halten, der dem Menschen einen solchen Eutwurf des

Menschlichen als ein für allemal gültige Wahrheit und Gerechtigkeit von Außen und Oben vorschreibt und auferlegt.

Diese Auffassung der Vernunft als *Mittel der Selbstbezweckung des Menschen*, auf dem Wege der Kontemplation wie der Aktion, führt zu der Folgerung, daß *jedem Menschen im Staate durch das Recht die Freiheit belassen und gesichert werden muß*, sich Selbst zu gehören und über sich Selbst zu verfügen, sich Selbst zu bestimmen und sich Selbst zu entwerfen als "Zweck an sich selbst". Die daraus sich ergebende *Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung menschlicher Freiheit als Bedingung menschlicher Würde* stellt es dabei nicht in das Belieben und die Willkür des Staates, wieviel Freiheit sie den Menschen von Rechts wegen zubilligen will. Sie verpflichtet den Staat, wie Kant im entscheidenden Fünften Satz seiner "Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" ausführt, zur Gewährleistung nicht irgendeiner, sondern: "der größten Freiheit" jedes Einzelnen, bei "genauester Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit", damit sie "mit der Freiheit anderer bestehen könne".

So wie das Ethos und Pathos der Freiheit im freiheitlichen Rechtsstaate schon im *Blick auf den Einzelnen* nicht auf die Freiheit als Zweck, sondern auf die *Freiheit als Mittel*: als *Erhaltungs- und Entfaltungs-Bedingung menschenwürdigen Daseins in sittlicher Selbstbestimmung* bezogen ist, so nicht minder im *Hinblick auch auf die Gesellschaft* im Ganzen.

Erst in diesem zweiten Bereich nicht mehr der *bloßen Entfaltung und Erhaltung des Einzelnen* in einer Ordnung der größten und gleichen Freiheit und Sicherheit, sondern der hierdurch ermöglichten *Entwicklung und Bewahrung der Gesellschaft* im Ganzen, gewinnt der freiheitliche Rechtsstaat sein ihm eigentümliches Gesicht und Gewicht: in der "Erreichung" eben jener "gesetzmäßigen Ordnung der Freiheit", zu deren Prinzip Kant erklärt: Daß "nur in der Gesellschaft, und zwar derjenigen, die die größte Freiheit mithin einen durchgängigen Antagonism ihrer Glieder, und doch die genaueste Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit hat, damit sie mit der Freiheit anderer bestehen könne... die höchste Absicht der Natur, nämlich die Entwicklung aller ihrer Anlagen, in der Menschheit erreicht werden kann".

Diese *politische Konzeption*, aus der bereits bei Kant das vorgedacht ist, was wir heute einen *freiheitlichen Rechtsstaat* nennen, liegt als Glaubensartikel auch dem Rechtsstaatsprinzip unserer Verfassung zugrunde. Ruht doch das Vertrauen, die Lebenskraft dieser Staatsform unausgesprochen eben darauf, daß nur in einem solchen Staate in Basis und Überbau der Gesellschaft jene *schöpferische Freiheit* sich entfalten kann, die in der Auseinandersetzung: dem Widerstreit und Wettstreit der wechselseitigen und allseitigen Betätigungen der Freiheit sich entfaltet, ohne die jener *permanente Prozeß und Progreß einer evolutionären Verwandlung und Erneuerung der einzelnen Gesellschaften wie der Menschheit im Ganzen auf größere Wahrheit, auf vollere Gerechtigkeit hin*, auf die Dauer nicht gewährleistet werden kann.

Sie entfesselt nicht nur auf der Seite der *ökonomischen Basis* einer Gesellschaft jene *Dialektik der materiellen Interessiertheit* der Individuen, welche wir heute freie Wettbewerbswirtschaft nennen, die nur in einer Ordnung "gesetzmäßiger Freiheit" in größtmöglichem Umfange zur Wirkung gebracht werden kann, ohne daß sie sich in "wilde Freiheit" verkehrt und damit selbst zerstört. Nur sie gewährleistet, daß die *ökonomische Entwicklung unserer Zivilisation* durch das ständige Überbieten der Methoden und Techniken der Produktion mittels der Konkurrenz in größtmöglichem Ausmaße von unten in Gang gebracht und gehalten wird.

Der freiheitliche Rechtsstaat als Ordnung größter und gleicher Freiheit entfesselt ebenso aber auch der Seite des geistigen Überbaus der Gesellschaft jene *Dialektik der immateriellen Engagiertheit* der Individuen, welche wir pluralistische Gesellschaft zu nennen pflegen, die auch hier nur in einer Ordnung "gesetzmäßiger Freiheit" in größtmöglichem Umfange zur Wirkung gebracht werden kann, ohne daß sie in "wilde Freiheit" sich verkehrt und damit selbst zerstört. Nur sie gewährleistet, daß auch die *geistige Entwicklung unserer Kultur* durch das ständige Überholen des Bestehenden und Geltenden, mittels der Konfrontation der im Widerstreit und Wettstreit stehenden weltanschaulichen Vorstellungen und Überzeugungen, der wissenschaftlichen Erfahrungen und Entdeckungen, in größtmöglichem Ausmaße von unten in Gang gebracht und gehalten wird.



So erweist sich uns der freiheitliche Rechtsstaat als die unverzichtbare Bedingung zur Entfesselung eben jenes Antagonismus: jener Dialektik der Freiheit im Sein wie im Bewußtsein der Gesellschaft, ohne die ein ständiges Überschreiten und Überholen des Bestehenden und Geltenden, hin auf ein Besseres und Wollkommeneres, eine ständige Berichtigung und Erneuerung der materiellen Basis wie des geistigen Überbaus einer Gesellschaft nicht verläßlich gesichert werden kann.

## 2. *Die Sicherheit als Bedingung menschenwürdigen Daseins.*

Für den freiheitlichen Rechtsstaat ist darum prinzipiell nur da eine Grenze seiner Freiheitsgewährung erreicht und ein zureichender Grund der Freiheitsbeschränkung gegeben, wo außer Zweifel steht, daß eine solche "Bestimmung und Sicherung der Grenzen dieser Freiheit" für die Erhaltung des Einzelnen wie die Bewahrung der Gesellschaft in einem menschenwürdigen Dasein unerläßlich ist. Mit Recht hat man darum dieses nicht nur für alle Staatstätigkeit, sondern ebenso auch für die gesamte Rechtsordnung in einem freiheitlichen Rechtsstaat konstitutive Prinzip: *In dubio pro libertate!* als eine "Ausgangungsvermutung zugunsten des Menschen" gedeutet.

Die auch in einem freiheitlichen Rechtsstaat zureichenden Gründe gegen eine Freiheitsgewährung und für eine Freiheitsbeschränkung müssen stets auf normativer und auf faktischer Ebene zugleich liegen. Es muß stets nicht nur ausreichende rechtliche Gründe für eine Freiheitsbeschränkung geben, sondern ebenso ausreichende tatsächliche Gründe, wie wir sie etwa bei den strafrechtlichen Freiheitsbeschränkungen mit dem umschreiben, was wir ein "kriminalpolitisches Bedürfnis" nennen. Jede Freiheitsbeschränkung muß, mit anderen Worten, nicht nur *wertrational*, sondern ebenso auch *zweckrational* "begründet" und gerechtfertigt sein.

Die *wertrationalen Gründe für eine rechtliche Beschränkung der Freiheit des Einzelnen zugunsten der Sicherheit der Andern*, können im säkularen und pluralen Rechtsstaat der Moderne dabei nicht in einem auf irrationale: supranaturale und damit mythologische Prämissen gegründeten "objektiven Sittengesetz"

gefunden werden, dessen Wertordnung, wie der Bundesgerichtshof einmal meinte, vom Menschen nur "hinzunehmen" wäre und dessen Sollensätze diese Welt von Außen und Oben "regieren" sollen (vgl. dazu: *Ideologie und Recht*, herausgegeben von Werner Maihofer, 1969, S. 127 ff.). Sie können nur in Werten gefunden werden, die sich rational auf jene zumindest praktisch gewissen Wertaussagen zurückführen lassen, die wir *intersubjektive Wertungen* nennen. Diese werden gewonnen in Wertungsakten, mit denen wir die Interessen und Erwartungen der von einem Verhalten betroffenen jeweiligen Andern aufzudecken vermögen, wenn wir uns an ihre Stelle versetzen und von dort nach dem *Prinzip der Gegenseitigkeit* der sog. Goldenen Regel (: Wie Du mir, so ich Dir!) und zugleich dem *Prinzip der Allseitigkeit* des sog. Kategorischen Imperativs (: Wie Du selbst, so alle Anderen!) uns fragen, welches Gesicht und Gewicht von Bewandnis und Bedeutung mein Verhalten *vom (Wert) Gesichtspunkt der Erhaltungs- und Entfaltungs-Bedingungen (auch) des Andern*, nicht nur subjektiv für diesen bestimmten Andern, sondern intersubjektiv für jeden Andern in solch spezifischen und typischer Rolle und Lage hat; auf deren wertrationaler Basis allein in einem freiheitlichen Rechtsstaat dann die Einschränkungen der Freiheit des Einzelnen zugunsten der Sicherheit der Anderen in Hinblick und Rücksicht auf deren berechnete Interessen und Erwartungen gegründet werden können.

Dabei sind jedoch in einer säkularen und pluralen Gesellschaft der Moderne nur diejenigen Interessen und Erwartungen in einem für alle Bürger geltenden Gesetz zu schützen und zu sichern, die, durch alle religiösen und politischen Gruppen der Gesellschaft hindurch, zu jenem gemeinsamen Bestand an intersubjektiven Wertungen gehören, die wir das *ethische Minimum* nennen.

Bei all dieser juristischen Mechanik der durch den Staat gesetzten und durchgesetzten *formellen Normen und Sanktionen der Gesetze*, welche die innerhalb der Gesellschaft wirkenden *informellen Normen und Sanktionen der Sitte* nur stützen und unterstützen kann, geht es jedoch in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht einfach nur um die Gewährleistung von Sicherheit. Dieser durch den Staat mit Mitteln des Rechts geübte In-

*teressenschutz und die sie gewährleistende Verhaltenssicherung* dient nicht einfach nur dazu: Friede und Ruhe, Ordnung und Sicherheit als solche zu schaffen, sondern damit die *Bedingungen der Erhaltung des Einzelnen wie der Bewahrung der Gesellschaft in einem menschenwürdigen Dasein* zu gewährleisten.

Aus solchen Wertungsakten, die sich als nicht nur subjektive, sondern intersubjektive: gegenseitige und allseitige Gesichtspunkte von Interesse und Erwartung erweisen, gewinnen wir jenen Grundbestand einer *intersubjektiven Sittlichkeit*. Setzte doch die Schutzlosigkeit fundamentaler Interessen der Andern, die Ungesichertheit elementarer Erwartungen der Andern vor einem Mißbrauch der Freiheit des Einzelnen, der Gesellschaft, wie des Staates, das Verhältnis zwischen Menschen auf jenen schon von Hobbes beschriebenen Zustand des "Homo homini lupus" (: Der Mensch ist des Menschen Wolf) herab, in dem der Mensch sich weder mit menschlichen Mitteln erhalten, noch entfalten kann.

Was der Rechtsstaat als Sicherheitsstaat sich zum Zwecke setzt, ist so mehr als nur die Gewährleistung von "Sicherheit" im geläufigen Sinne. Es ist nichts weniger als die *Sicherung der sittlichen Selbsterhaltung*, und damit mittelbar, der sittlichen Selbstentfaltung des Einzelnen dadurch, daß es ihn von der ständigen Besorgnis um den Bestand seiner *fundamentalen Güter* wie Leben und Gesundheit, Freiheit und Eigentum entlastet, deren Verletzung die substanzielle Basis seiner Existenz zerstörte; zugleich aber auch ihm das beständige Vertrauen in den Bestand jener *elementaren Normen* verschafft, die das gegenseitige und allseitige Verhalten der Menschen zueinander so regeln und ordnen sollen, daß Jeder die Verhaltensweisen vermeidet, von denen bestimmte unerträgliche Beeinträchtigungen der Interessen Anderer: der Einzelnen, der Gesellschaft, des Staates oder der Menschheit überhaupt, erwartet werden müssen. Nicht weniger als die Schutzlosigkeit der Interessen berührt die Ungesichertheit der Erwartungen die existenzielle Basis nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Gesellschaft, ja der Menschheit überhaupt.

Ist der Mensch ein nicht nur im privaten Entwurf als Einzelner, sondern auch in öffentlichen Entwürfen auf seine Bestimmung sich Selbst "bestimmendes": setzendes und entwer-

fendes Wesen, dann ist die Sicherstellung und Durchsetzung dieser im "objektiven Geist" (Hegel) einer Gesellschaft: in Recht und Sitte sich objektivierenden Entwürfe, worauf es mit dem Menschen in dieser Gesellschaft hinaus soll, ein für die Bewahrung nicht nur der Tradition, sondern auch für die Evolution einer Gesellschaft fundamentaler und elementarer Wert.

Entwirft eine Gesellschaft in einem hellen Augenblick ihrer Geschichte sich in eine bessere Zukunft, in der wie etwa nach unserem Grundgesetz "Gleichberechtigung der Geschlechter", "Gleichstellung des unehelichen Kindes" herrschen soll, dann bindet sie den Staat mit Mitteln des Rechts an einen "Verfassungsauftrag", dessen Erfüllung eine bestimmte Umgestaltung und Neugestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse: das heißt die *permanente Evolution nach diesen proklamierten Prinzipien*, fordert.

Nicht nur durch seinen allgemeinen Verfassungsauftrag zur Gestaltung der Rechtsordnung nach dem Grundprinzip eines freiheitlichen Rechtsstaates: "In dubio pro libertate!", sondern auch durch besondere Verfassungsaufträge zu ihrer Umgestaltung und Neugestaltung nach bestimmten Prinzipien, hat der moderne Staat so schon als Rechtsstaat und nicht erst als Sozialstaat, über seine Schutzfunktion hinaus, eine, wenn auch begrenzte, *Gestaltungsfunktion zum Zwecke des Menschen*. Sichert er doch so nicht nur die Erhaltung, sondern ebenso bestimmte Bedingungen der Entfaltung des Einzelnen, nicht nur die Bewahrung, sondern ebenso auch bestimmte Bedingungen der Entwicklung der Gesellschaft auf größtmögliche und gleichberechtigte Freiheit und Sicherheit hin.

Wie aber *Fortschritt einer Gesellschaft* immer nur aus der *Polarität von Tradition und Evolution*: von Bewahrung und Entwicklung vollbracht werden kann, so gewährleistet auch der *Rechtsstaat* ebenso als *Freiheitsstaat* mit seiner *Entfesselung einer Dialektik produktiver Freiheit*, wie als *Sicherheitsstaat* mit seiner *Festbindung des Staates an produktive Entwürfe*, nicht nur ein *Festhalten an der Tradition*, sondern ein *Offenhalten für die Evolution der Gesellschaft*. Kann Fortschritt doch ebenso im Offenhalten für größtmögliche produktive Freiheit in einer Gesellschaft sich ereignen, wie im Festhalten an den bestmöglichen produktiven Entwürfen in einer Gesellschaft. In

dieser Sicht erlangt so nicht nur die Freiheit als unmittelbare, sondern ebenso die *Sicherheit* als mittelbare Bedingung auch der Entfaltung des Einzelnen wie der Entwicklung der Gesellschaft einen *schöpferischen Wert*.

Mit der Setzung und Durchsetzung einer solchen gesetzmäßigen Ordnung schöpferischer Freiheit und Sicherheit gewährleistet der *freiheitliche Rechtsstaat* die *Bedingungen der Möglichkeit nicht nur der Erhaltung, sondern auch der Entfaltung des Einzelnen, nicht nur der Bewahrung, sondern auch der Entwicklung der Gesellschaft* aus der Selbsttätigkeit und Wechselwirkung der in der jeweiligen Gesellschaft arbeitsteilig zusammenlebenden, ihre jeweiligen individuellen Bedürfnisse befriedigenden, ihre persönlichen Fähigkeiten entfaltenden Einzelnen. Der Rechtsstaat gelangt als produktives Prinzip jedoch da an seine Grenze, wo der Einzelne oder die Gesellschaft unvernünftig ist, aus solcher "Wechselwirkung in Freiheit" die Bedingungen hervorzubringen, die eine bestmögliche und gleichberechtigte Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten gewährleisten.

## II. *Menschenwürde und Sozialstaat: Die politische Konzeption des freiheitlichen Sozialstaates.*

Im Unterschied zum wohlfahrtsstaatlichen Sozialstaat, der seinen Untertanen von Außen und Oben verzeichnet, welche Bedürfnisse sie befriedigen und welche Fähigkeiten sie entfalten sollen, geht der auf die *Achtung und den Schutz der Würde des Menschen verpflichtete freiheitliche Sozialstaat* auch nach unserem Grundgesetz davon aus, daß seine *Bürger ein Recht darauf und das Vermögen dazu haben, in freier sittlicher Selbstbestimmung zu entscheiden, welches ihre individuellen Bedürfnisse sind, die sie befriedigen, welches ihre persönlichen Fähigkeiten sind, welche sie entfalten wollen.*

Die politische Konzeption eines solchen freiheitlichen und nicht wohlfahrtsstaatlichen Sozialstaates hat auch hier Kant erstmals, unter deutlicher Absage an den aufgeklärten Absolutismus seiner Zeit, in unüberholter Klarheit in die Worte gefaßt: "Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das

Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit anderer, einem ähnlichen Zwecke nachzustreben, die mit der Freiheit von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann (d. i. diesem Rechte des anderen), nicht Abbruch tut”.

Der Staat springt im freiheitlichen Sozialstaat darum nur da helfend mit seinen Machtmitteln der “öffentlichen Hand” ein, wo der Einzelne offenkundig unvermögend ist, die ihm gegebene soziale Chance einer größtmöglichen und gleichberechtigten Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten aus eigener Vernunft und Kraft zu ergreifen, oder wo die Verhältnisse der Gesellschaft selbst so ins Ungleichgewicht geraten sind, daß diese reale Chance größter und gleicher Wohlfahrt und Gerechtigkeit nicht, nicht mehr oder noch nicht besteht.

### 1. *Die Wohlfahrt als Bedingung menschenwürdigen Daseins*

Es ist nach unseren Erfahrungen offenkundig, daß es nicht genügt, dem Menschen in der Gesellschaft nur einfach die größte Freiheit zu sichern, und die gleiche Möglichkeit zu geben, in freier sittlicher Selbstbestimmung von ihr Gebrauch zu machen. Bedeutet dies doch für jeden, der aus persönlichen oder gesellschaftlichen Gründen unvermögend ist, die ihm eingeräumte formale Chance auch wirklich zu ergreifen, um seine individuellen Bedürfnisse zu befriedigen und seine persönlichen Fähigkeiten zu entfalten, daß alle ihm gewährleistete Freiheit ein leeres Wort bleibt. Was nützen ihm all die Proklamationen und Garantien seiner Menschenwürde: seiner *Personalität* als ein in *freier sittlicher Selbstbestimmung sich gehörendes und über sich verfügendes Wesen*, wenn er von dieser eingeräumten Freiheit keinen rechten Gebrauch machen kann, entweder deshalb, weil es ihm Selbst unmöglich ist, seine wirklichen Bedürfnisse zu erkennen und seine wirklichen Fähigkeiten zu erfassen oder weil es ihm die Verhältnisse unmöglich machen, sie wirklich zu befriedigen und zu entfalten.

Wo immer diese Grenze der im freiheitlichen Rechtsstaat aus jener Wechselwirkung der Selbsttätigkeit eines Jeden sich hervorbringenden Wohlfahrt des Einzelnen erreicht ist, bedarf es darum einer ganz anderen Art von Einlösung der Proklamation und Garantie der Menschenwürde: aus der *Solidarität*, die der Staat stellvertretend für alle Anderen durch die "öffentliche Hand" mit den Mitteln des Rechts zu üben hat, wo es des *Einstehens der Andern und des Helfens durch Andere* bedarf, um dem Einzelnen, wo er selbst sich im Gebrauch seiner Freiheit ein Maximum an Wohlfahrt nicht verschaffen kann, zumindest jenes existenzielle Minimum an Wohlfahrt zu gewährleisten, ohne das menschenwürdiges Dasein nicht möglich ist.

Zu Recht wird darum aus der Verfassungsgarantie der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unseres Grundgesetzes allgemein eine "aktuelle Staatspflicht auf Verschaffung mindestens des Existenzminimums" und darum ein vom unverschuldet Hilfsbedürftigen "einklagbares subjektives öffentliches Recht auf Fürsorge" gefolgert, oder bereits aus Art. 1 Absatz I GG unmittelbar geschlossen, daß die "an den Ausgangspunkt der Grundrechte gestellte Würde des Menschen nicht nur Freiheit, sondern auch ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit verlangt".

Wenn darum heute § 1 des Bundessozialhilfegesetzes, unter betonter Anknüpfung an Art. 1 Abs. I unseres Grundgesetzes, es für die Aufgabe der Sozialhilfe erklärt, dem Empfänger "die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht", dann ist mit dieser authentischen Interpretation unseres Verfassungsrechts durch nachkonstitutionelles Gesetzesrecht nicht allein klargestellt, daß eine Antastung der in Art. 1 für "unantastbar" erklärten "Würde des Menschen" nicht nur durch Beeinträchtigungen der Menschenwürde des Menschen vermittels eines *Verhaltens* von Einzelnen, von Gruppen in der Gesellschaft, wie von den Inhabern der staatlichen Gewalten im Bezug auf diejenigen materiellen oder immateriellen Güter erfolgen kann, deren Bestand zu den unverzichtbaren Erhaltungs- und Entfaltungs-Bedingungen menschenwürdigen Daseins gehören, sondern ebenso auch durch *Verhältnisse*, die dem Menschen diese Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Existenz vorenthalten, wie in Fällen "materieller Not", aber

ebenso auch jener immateriellen Not, in die Menschen (verschuldet oder unverschuldet) durch berufliches Unglück, persönliche Schicksale, körperliche Erkrankung, oder seelische Verrückungen geraten können

Damit aber wird schon immer vorausgesetzt, daß der Staat, aus seiner Verpflichtung zur Gewährleistung: zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen die ihm Art. 1 ausdrücklich auferlegt, den verfassungsmäßigen Auftrag hat nicht nur zur *Abwehr jedes Verhaltens* (auch in der außerstaatlichen Sphäre) tätig zu werden, das die Menschenwürde des Menschen zu verletzen geeignet ist, sondern ebenso auch zur *Abschaffung aller Verhältnisse* (auch von solchen in der außerstaatlichen Sphäre), welche die Menschenwürde des Menschen zu beeinträchtigen geeignet sind.

Sieht man die hierbei vorausgesetzte Gestaltungs- und nicht nur Schutzfunktion des Staates ebenso bezogen auf die *Personalität des Menschen*: das *prinzipielle Sichselbstgehören und Übersichselbstverfügen des Menschen*, wie auf die *Solidarität zwischen Menschen*: das *prinzipielle Fürandere-dasein und Für-einandereinstehen der Menschen*, dann wird man in einem freiheitlichen Sozialstaat allerdings selbst diese "Sozialgestaltungspflicht" grundsätzlich von der Verfassungsgarantie der Menschenwürde her auslegen müssen, und nicht umgekehrt; woraus folgt, daß selbst die Sozialfürsorge als Ausdruck stellvertretend durch den Staat geleisteter *aktiver Solidarität* der Andern darauf gehen muß, soweit irgend möglich die Bedingungen herzustellen oder wiederherzustellen, die dem zum Objekt gesellschaftlicher oder staatlicher Versorgung und Behandlung gewordenen "Fürsorgeempfänger" gestatten, auf die eigenen Beine zu kommen, aus eigener Arbeit und nicht auf fremde Rechnung zu leben, kurz: die *Bedingungen der Möglichkeit menschenwürdigen Daseins in Personalität und Solidarität*, wo immer möglich, zurückzugewinnen, die ihm gestatten, als ein Subjekt aus eigener Selbstbestimmung und Arbeitsleistung zu existieren und nicht als das Objekt von "Sozialleistungen" zu vegetieren.

Daraus folgt, daß auch und gerade ein *freiheitlicher Sozialstaat* sich nicht mit der bloß *negativen Solidarität* begnügen darf, das ununterschreitbare ethische Minimum der sozialen



Wohlfahrt eines Jeden auch im Falle menschlichen Unglücks oder persönlichen Unvermögens rechtlich zu sichern. Dazu ist vielmehr gefordert, daß ein solcher freiheitlicher Sozialstaat jedem seiner Bürger die *größtmögliche und gleichberechtigte soziale Chance zur Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse und Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten* einräumt, die sich mit der aller Anderen vereinbaren läßt.

Hierzu genügt es nicht, wie noch Marx meint, alle den Menschen entwürdigenden und entrechtenden gesellschaftlichen Verhältnisse einfach "umzuwerfen", in denen der Mensch "ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen" ist (vgl. dazu im einzelnen: Werner Maihofer, Demokratie im Sozialismus, Recht und Staat im Denken des jungen Marx, 1968, S. 28 ff.). Denn damit sind zwar unmenschliche gesellschaftliche Verhältnisse beseitigt, aber noch nicht menschliche gesellschaftliche Verhältnisse hergestellt, in denen jeder Bürger des Staates die größte und gleiche Chance zur Befriedigung seiner individuellen: materiellen wie immateriellen Bedürfnisse und zur Entfaltung seiner persönlichen: leiblichen wie geistigen Fähigkeiten hat.

Wenn der freiheitliche Rechtsstaat uns die Würde des Menschen zu freier Selbstbestimmung, wenn er uns ein Recht auf Leben und Gesundheit, auf Ehre und Eigentum zusichert, dann doch nur insofern, als er alle staatliche Gewalt zu deren Achtung und Schutz verpflichtet. Diese *formalen Garantien* von Freiheitsrechten und Menschenrechten blieben jedoch inhaltsleer, wenn nicht der *Staat selbst zur Herstellung eines Höchstmaßes an realen Chancen* für die Betätigung und Behauptung dieser Freiheiten und Rechte verpflichtet wird.

So bleibt, um nur ein Beispiel herauszugreifen, das heute vielberufene Bürgerrecht auf Bildung so lange für viele eine bloß formale inhaltsleere Freiheit, als nicht durch eine allgemeine familienunabhängige Ausbildungsförderung die Vorbedingungen dafür geschaffen sind, daß dieses Recht auch dann von einem Schüler oder Studenten wahrgenommen werden kann, wenn seine Eltern diese materialen Voraussetzungen zu schaffen selbst unfähig oder unwillig sind.

Es bedarf somit zur tatsächlichen Gewährleistung und rechtlichen Sicherstellung der größten und gleichen sozialen Chance

der autonomen Individuen, über die individualen *Freiheitsrechte und Menschenrechte* hinaus, wie sie uns der *freiheitliche Rechtsstaat* verbrieft, der *sozialen Teilhaberechte und Mitbestimmungsrechte*, wie sie der heutige *freiheitliche Sozialstaat* zu verbürgen unternimmt; der Rechte auf größtmögliche und gleichberechtigte *Teilhabe und Mitbestimmung an der arbeitsteiligen Gestaltung der gesellschaftlichen Möglichkeiten* (in den allgemeinen Lebensverhältnissen wie besonderen Wirtschaftsverhältnissen, den Umweltverhältnissen wie den Arbeitsverhältnissen, den Verkehrsverhältnissen wie den Gesundheitsverhältnissen), von denen die Befriedigung der individuellen wie der "kollektiven" Bedürfnisse, die Entfaltung der persönlichen wie der "gesellschaftlichen" Fähigkeiten Aller tatsächlich alltäglich abhängt.

Auch er nicht als eine Anstalt zur Zwangsbeglückung seiner Bürger aufgefaßt, nach autoritativ und uniform dem Einzelnen von Außen und Oben durch gesellschaftliche Gruppen und staatliche Mächte vergesetzten und aufgenötigten Zwecken, sondern als eine Einrichtung des Menschen für den Menschen, in dem ihm nach unserem demokratischen System, anders als in den unfreiheitlichen Wohlfahrtsstaaten der autokratischen Systeme, die politische Freiheit bleibt und bleiben muß, daß (wie auch hier schon Kant ebenso lakonisch wie drastisch sagt:) "jeder seine Wohlfahrt nach seinen Begriffen suchen kann und auch nicht einmal als Mittel zum Zweck seiner eigenen Glückseligkeit von andern und nach deren ihren Begriffen gebraucht werden kann, sondern bloß nach dem seinigen".

Der reine Rechtsstaat, wie wir ihn in den kapitalistischen Systemen der Frühzeit als gesellschaftliche Wirklichkeit feststellen, hat sich, über die Gewährleistung formaler Freiheiten und Rechte hinaus, um die Schaffung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die diese, auch ohne Privilegien und Geld und Besitz, zu materialen Freiheiten und Rechten für alle Bürger des Staates machen, nicht gekümmert. Der reine Sozialstaat, wie wir ihn in den Wohlfahrtsstaaten des sozialistischen Systems als alltägliche Wirklichkeit erleben, ist zwar um die Herstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse besorgt, durch die grundsätzlich jedem Bürger die materiale Freiheit zur Wahrnehmung seiner Rechte, etwa auf Bildung oder Arbeit

unabhängig von Geld und Besitz gegeben werden soll. In solchen unfreiheitlichen Sozialstaaten ist jedoch andererseits die Freiheit der Selbstbestimmung dieses für die Gesellschaft ausgebildeten und von der Gesellschaft bezahlten, in ein nach gesellschaftlicher Nützlichkeit gestaltetes Bildungs- und Berufssystem eingeplanten "Bürgers" oder "Genossen" weithin aufgehoben. In einem solchen wohlfahrtsstaatlichen Sozialstaat gilt, wie Hegel schon gegen den "unvollkommenen Staat" der platonischen Republik einwendet, "die subjektive Freiheit noch nichts, indem die Obrigkeit noch den Individuen die Geschäfte zuweist ... Die subjektive Freiheit, die berücksichtigt werden muß, fordert aber die freie Wahl der Individuen". Denn zur Freiheit gehört nicht nur, wie Marx später treffend bemerkt, "was, sondern ebensosehr, wie ich lebe, nicht nur, daß ich das Freie tue, sondern auch, daß ich es frei tue". Denn: "Was unterscheidet sonst den Baumeister vom Biber, wenn nicht, daß der Biber ein Baumeister mit einem Fell, und der Baumeister ein Biber ohne Fell wäre?".

In Unterschied zu einem *unfreiheitlichen Obrigkeitsstaat und Wohlfahrtsstaat* geht es dem *freiheitlichen Rechtsstaat und Sozialstaat* darum, die individualen Garantien formaler Freiheiten in materiale Freiheiten sozialer Chancen umzusetzen, ohne dabei die freie Selbstbestimmung des Einzelnen aufzuheben. Er muß sich damit ebenso weit entfernt halten von der Illusion einer nur formalen Freiheit ohne materiale Freiheit, wie sie im bloßen Rechtsstaat besteht, wie von der Illusion einer nur materialen Freiheit ohne formale Freiheit, wie sie im bloßen Sozialstaat entsteht.

Nach den geschichtlichen Erfahrungen nach beiden Seiten hin ist uns heute der Blick dafür geschärft, daß das Ganze des Menschlichen weder in einem Staat verwirklicht werden kann, der sich ausschließlich als die Beförderung des allgemeinen Wohls des Ganzen und die Anerkennung des allgemeinen Rechts der Gesellschaft versteht, unter unbegrenzter und unbedenklicher Aufopferung des besonderen Wohls und der besonderen Rechte des Einzelnen, noch in einem Staat, der sich ausschließlich auf die Beförderung des besonderen Wohls und die Anerkennung der besonderen Rechte des Einzelnen beschränkt. Der nicht mehr nach der einen oder anderen Seite hin

einseitige, sondern das Recht und Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft in sich zur "Aufhebung" bringende *vollkommene Staat* wird in seinem welthistorischen Prinzip von Hegel erstmals mit den Worten umschrieben: "Das Wesen des neuen Staates ist, daß das Allgemeine verbunden sei mit der vollen Freiheit der Besonderheit und dem Wohlergehen der Individuen, daß also das Interesse der Familie und bürgerlichen Gesellschaft sich zum Staate zusammen nehmen muß, daß aber die Allgemeinheit des Zwecks nicht ohne das eigene Wissen und Wollen der Besonderheit, die ihr Recht behalten muß, fortschreiten kann" (vgl. dazu im einzelnen: Werner Maihofer, Hegels Prinzip des modernen Staates, in Phänomenologie, Rechtsphilosophie, Jurisprudenz, Festschrift für Gerhart Husserl zum 75. Geburtstag, 1969, S. 234 ff.).

In solcher Sicht ist der moderne Staat weder das einseitige Instrument zur Gewährleistung der Rechte und des Wohls des Einzelnen, noch das ebenso einseitige Instrument zur Sicherstellung der Rechte und des Wohls aller Anderen: der Gesellschaft. Er ist weder bloßer Nachwächter über die Interessen des Einzelnen, noch bloßer Handlanger der Interessen der Gesellschaft. Er ist ebenso der Garant der individuellen Freiheit und Sicherheit eines jeden als freiheitlicher Rechtsstaat wie Garant der sozialen Wohlfahrt und Gerechtigkeit für einen jeden als freiheitlicher Sozialstaat.

## 2. Die Gerechtigkeit als Bedingung menschenwürdigen Daseins

Begnügt man sich so nicht, wie die alte *liberale Demokratie* mit der *formalen Chance* eines Jeden auf seinen Anteil an der Wohlfahrt der Gesellschaft, sondern fordert man, wie in der heutigen zugleich *liberalen und sozialen Demokratie* die *materiale Chance* jedes Bürgers auf größtmögliche und gleichberechtigte Teilhabe an der arbeitsteilig geschaffenen Wohlfahrt der Gesellschaft, dann wächst damit dem modernen Staat nicht nur die Aufgabe einer aktiven planenden Vorseeung für die Erhaltung und Steigerung der Produktivität einer Gesellschaft zu, durch die gesellschaftliche Verhältnisse entstehen, welche jedem Einzelnen die optimale Befriedigung seiner individuellen Bedürf-

nisse und Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeit gewährleisten. Es erwächst für ihn damit zugleich auch die heute als *Sozialgestaltung* bezeichnete Aufgabe, die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nur *ökonomisch so wirksam wie möglich*, sondern auch *sozial so angemessen wie möglich* zu gestalten.

Diese Sozialgestaltungspflicht des modernen Staates folgt für den freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat unseres Grundgesetzes unmittelbar aus der Verpflichtung aller staatlichen Gewalten auf die Achtung und den Schutz der Würde des Menschen. Gehört doch zu den *notwendigen Bedingungen der Möglichkeit eines Daseins menschlicher Würde* nicht nur eine Ordnung *größter und gleicher individueller Freiheit und Sicherheit*, wie sie allein der freiheitliche Rechtsstaat gewährleistet, sondern auch eine Ordnung *größter und gleicher sozialer Wohlfahrt und Gerechtigkeit*, wie sie der freiheitliche Sozialstaat, mit ökonomischen Maßnahmen wie mit juristischen Regelungen, sicherzustellen trachtet.

Damit tritt neben die *Aufgabe des Rechts*, die es im *freiheitlichen Rechtsstaat* zu lösen hat: die der *Koordination und Integration der gegenseitigen und allseitigen Betätigungen der Freiheit eines Jeden in einer Ordnung der größten und gleichen Freiheit Aller*, eine zweite Aufgabe des Rechts, die es im *freiheitlichen Sozialstaat* zu übernehmen hat: die rechte Mitte auszumitteln nicht einfach nur zwischen der *Freiheit und Sicherheit* des Einen und der aller Anderen, sondern auch der *Wohlfahrt und Gerechtigkeit* für den Einen und für alle Anderen; das aber heißt: den *angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich der Vorteile und Nachteile zwischen dem Einen und allen Anderen bei der wechselseitigen Befriedigung der individuellen Bedürfnisse und der allseitigen Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten zu gewährleisten und sicherzustellen*.

Vollzieht sich dieser Ausgleich der Vorteile in der Weise einer *natürlichen Gerechtigkeit* doch nur da überall gleichsam von selbst, wo Menschen in *wechselseitiger und gleichgewichtiger Abhängigkeit zueinander* stehen, wo sie also *gleiche Macht übereinander* haben, oder wo *gleiche Liebe sie aneinander bindet*. Dagegen bedarf es überall da der *künstlichen Gerechtigkeit* in den Verhältnissen zwischen Menschen, die durch das Recht gesichert und notfalls durch den Staat durchgesetzt werden muß,

wo ein *Ungleichgewicht der Abhängigkeiten* von einander besteht, dadurch, daß Menschen einseitig auf das *Wohllollen Anderer angewiesen* und dem *Übelwollen Anderer ausgeliefert* sind. Bis in unsere alltäglichen häuslichen und beruflichen Verhältnisse hinein sind wir solchen Abhängigkeiten unterworfen und damit überall da von *Verknechtung und Ausbeutung durch Andere bedroht*, wo diese Abhängigkeiten ein nach Belieben und Willkür mit uns verfahren kann. Sie werden zur Antastung der Menschenwürde zumindest da, wo durch sie das Sichselbstgehören und Übersichselbstverfügen des körperlich oder wirtschaftlich, sozial oder politisch Unterlegenen aufgehoben ist.

Solche gesellschaftlichen Verhältnisse unangemessener und unverhältnismäßiger Abhängigkeit sind mit der Würde des Menschen unvereinbar. Sie führen nicht nur zu einer *Zerstörung der Solidarität zwischen Menschen*, dadurch, daß sie den abhängigen Einzelnen der *Verknechtung und Ausbeutung durch Andere* ausliefern; sie führen zugleich auch zur *Aufhebung der Personalität Menschen*, dadurch, daß sie den abhängigen Einzelnen zum *bloßen Mittel fremder Zwecke* herabsetzen. Ohne ein Eintreten für den Unterlegenen und "Schwachen" mit den Mitteln des Rechts und einen Einsatz der Macht des Staates ist in allen solchen Fällen eines Ungleichgewichts der Vorteile und Abhängigkeiten *menschliche* Gesellschaft nicht herzustellen und aufrechtzuerhalten. Wie uns jedes Verhältnis geschlechtlicher Hörigkeit, aber auch beruflicher Weisungsunterworfenheit, belehrt, sind Menschen nicht einfach nur durch bestimmte *ideologische*: etwa klassenmäßig oder rassenmäßig begründeter Ungleichgewichte der Vorteile und Abhängigkeiten von Ausbeutung und Verknechtung des Menschen durch den Menschen im Großen bedroht. Solche Gefahren der Ausbeutung und Verknechtung drohen nicht minder im Kleinen unseren alltäglichen Verhältnissen aus bestimmten *strukturellen*: etwa in Geschlechtsunterschied oder Arbeitsteilung begründeten Ungleichgewichten. Ohne deren *Ausgleich durch das Recht*, das aber heißt ohne *Gerechtigkeit*, die wir darum nicht zufällig seit alters als die *rechte Mitte*: als das "*Mittlere*" zwischen dem *Zuwiel* und dem *Zuwenig* für den Einen und den Andern (Aristoteles) umschreiben und bezeichnen, ist *menschliche* Gesellschaft im Ganzen

ebenso wenig möglich wie *menschliches* Dasein im Einzelnen. So zutiefst *unvollkommen* und letztlich *unmenschlich* erweist sich uns selbst die beste aller vorstellbaren Welten, mit den besten nur denkbaren Menschen, daß wir nach allen geschichtlichen Erfahrungen nicht hoffen können, in ihr *Gerechtigkeit* anders denn als ein *äußerstes Mindestmaß* von Ungleichgewichten von Vorteilen und Abhängigkeiten, und damit von Ausbeutung und Verknechtung des Menschen durch den Menschen in "steter weiterer Annäherung" erreichen und sichern zu können.

Der Auftrag an den *freiheitlichen Sozialstaat* zur *Gestaltung der gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse* geht so nicht nur darauf, das *unbedingte Mindestmaß an Wohlfahrt jedes Menschen* mit den *Mitteln des Rechts durch die Macht des Staates* zu sichern, sondern ebenso auch das *unabdingbare Mindestmaß an Gerechtigkeit zwischen Menschen*.

Damit kommt allem *Recht des Staates*, aus solcher Verpflichtung auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde nicht die bloße Aufgabe der Erhaltung der bestehenden Verhältnisse zu, so wesentlich diese konservative Funktion des Rechts und der Juristen auch immer sein mag, sondern zugleich die nicht weniger wichtige und gewichtige Aufgabe einer ständigen *sozialkritischen und ideologiekritischen Infragestellung und Richtigstellung der bestehenden Verhältnisse, auf gerechtere und damit menschlichere Verhältnisse hin*.

#### *Schluß: Das Recht des Staates und die Würde des Menschen*

Auch das *durch den Staat gesetzte und durchgesetzte Recht* hat somit stets, über das Festhalten und Bewahren der bestehenden Verhältnisse hinaus, eine zweifache: nicht nur "*ideologische*" und *konservative*, sondern "*utopische*" und damit *progressive Funktion*, die es nur in einem freiheitlichen Staate ständig und vollständig zu entfalten vermag. Es gewährleistet mit der Schaffung einer Ordnung größtmöglicher und gleichberechtigter Freiheit nicht nur das Offenhalten der Gesellschaft für die *Dialektik schöpferischer Freiheit*, ohne die eine *permanente Evolution der Gesellschaft von unten* nicht gesichert werden kann; es gewährleistet zugleich auch ein Festbinden des

Staates an Entwürfe auf bessere und vollkommeneren gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse hin, womit, wie wir sahen, jene ganz andere *Dialektik schöpferischer Sicherheit* ausgelöst wird, welche eine *permanente Evolution der Gesellschaft von oben* in Gang zu setzen und zu halten vermag.

In diesem ständigen Prozeß und Progreß in der materiellen Basis wie im geistigen Überbau eines solchen *freiheitlichen Staates* kommt nicht nur dem Recht, sondern auch dem Juristen eine von Grund auf andere Position und Funktion zu als im obrigkeitlichen Staat der Vergangenheit. War der *Jurist* in den *autokratischen Systemen der Vergangenheit* fast ausschließlich zum *Bewahrer der bestehenden Verhältnisse*, wenn nicht gar, wie schon Kant bitter bemerkt, zum "Handlanger" der Obrigkeit eingesetzt, so fällt ihm in den nicht mehr auf den Staat, sondern auf den *Menschen als ihre Mitte* bezogenen *demokratischen Systemen der Moderne* eine grundsätzlich andere Aufgabe zu.

So wie dieses System ohne die sozialkritische und ideologiekritische Funktion jener "freischwebenden" (etwa in der studentischen Jugend) noch nicht an einen bestimmten sozialen und beruflichen Ort gebundenen Intelligenz in der *Sphäre der Gesellschaft* erstarren und verkümmern müßte, so setzt dieses auf die Würde des Menschen als Zweck des Staates verpflichtete System auch in der *Sphäre des Staates* eine engagierte Intelligenz voraus, welche bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Handhabung der staatlichen Gewalten die innere und äußere Freiheit besitzt, die bestehenden und überkommenen Verhältnisse ständig sozialkritisch und ideologiekritisch auf ihre Übereinstimmung mit der Verpflichtung unseres Staates zu befragen, eine *menschenwürdigere Ordnung* der größten und gleichen Freiheit und Sicherheit eines Jeden nach den *Prinzipien eines freiheitlichen Rechtsstaates*, und zugleich der größten und gleichen Wohlfahrt und Gerechtigkeit für einen Jeden nach den *Prinzipien eines freiheitlichen Sozialstaates*, und der größten und gleichen Selbstbestimmung und Mitbestimmung Aller nach den *Prinzipien einer freiheitlichen Demokratie* zu gewährleisten.

Diesen seinen Verfassungsauftrag kann der auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als seinen obersten Zweck verpflichtete Staat der Moderne niemals erfüllen mit Funktionären als Experten seiner Legislative, Beamten seiner Exekuti-



ve, Richtern seiner Judikative, die sich als bloße "*Diener des Staates*" verstehen, sondern nur mit Personen, die ihr Amt vor allem anderen als "*Dienst am Menschen*" begreifen. Ein Staat, dessen erste Voraussetzung und letzte Zielsetzung der Mensch ist, seine Würde und sein Recht, kann seinen Auftrag nur erfüllen mit Amtsträgern, denen es in ihrer Tätigkeit nicht um die Wahrung einer sog. Staatsraison im Sinne eines *Zweckes des Staates* an und für sich geht, sondern um die Gewährleistung der *Würde des Menschen*. Ist doch die *Staatsraison des freiheitlichen Staates* der Mensch und nichts sonst: seine Würde, sein Recht.

Damit aber wächst heute nicht nur dem Theoretiker und Philosophen des Rechts, sondern auch dem juristischen Praktiker in Legislative, Exekutive und Judikative einer liberalen und sozialen Demokratie eine für die permanente Evolution: die ständig soziale, politische, juristische und moralische Entwicklung und Erneuerung der Gesellschaft entscheidende Aufgabe zu, die schon Kant als die der "freien Rechtslehrer" umschrieben hat; jene (wie er sagt:) "Verkündiger und Ausleger der natürlichen und aus dem gemeinen Menschenverstand hervorgehenden Rechte", welche "unter dem Namen Aufklärer als für den Staat", "der immer nur herrschen will", "gefährliche Leute verschrien sind".

Dieses neue Verständnis auch der *Funktion des Juristen im freiheitlichen Staate*, nicht mehr als eines stummen und blinden Dieners der Staatsgewalt, sondern als des *wachen und scharfen Gewissens der Menschenwürde in aller Staatstätigkeit*, bricht sich nur mühsam nicht nur in den von Juristen besetzten Ämtern, sondern auch in der Ausbildung der juristischen Fakultäten Bahn. In der *Praxis wie in der Theorie der Jurisprudenz* ist hier ein gleichermaßen tiefgreifender Wandel des Bewußtseins gefordert. Er verlagert schon innerhalb der juristischen Ausbildung an den Universitäten eine norm- und sozialwissenschaftliche Neufundierung und Neuorientierung des Studiums der Jurisprudenz (vgl. dazu jetzt: Werner Maihofer, *Realistische Jurisprudenz*, in: *Rechtstheorie, Beiträge zur Grundlagendiskussion*, herausgegeben von Günther Jahr und Werner Maihofer, 1971, S. 427 ff.), die den jungen Juristen nicht zum realitätsblinden und kritiklosen Gesetzestechniker abrichtet, sondern

ihm das Wissen vermittelt und das Gewissen schäfft für die hohe Aufgabe, die ihm auch als späterer beamteter Diener dieses freiheitlichen Staates aufgetragen ist: als ein *Teil der in der Sphäre des Staates engagierten Intelligenz jene sozialkritische und ideologiekritische Funktion im Staatsapparat selbst* wahrzunehmen, ohne die der moderne Staat seine über allem anderen stehende *Verpflichtung auf die Achtung und den Schutz der Würde des Menschen* weder bei der exakten Reproduktion des bestehenden und geltenden noch bei der konstruktiven Produktion künftigen besseren Rechts in Gesetzgebun, Verwaltung und Rechtsprechung erfüllen kann.

“Das Recht ist eigentlich nichts als Kritik”, so sagt schon Gottfried Keller. *Kritik der Verhältnisse der Gesellschaft mit den Mitteln des Rechts* auf ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung (so fügen wir zusammenfassend hinzu) mit der *Würde des Menschen als Zweck des Staates*.